

STATUTEN

12. NOVEMBER 2022

I. Name, Sitz, Vereinsjahr

Art. 1: Name

Unter dem Namen **BiennaVista** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 2503 Biel-Bienne.

Art. 3: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

II. Ziel und Zweck

Art. 4: Ziel und Zweck

Der Verein BiennaVista fördert im Raum Biel-Seeland kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Tanzdarbietungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, vorwiegend aus dem Afro- & Lateinamerikanischen Kulturbereich. Der Verein organisiert und führt eigene Anlässe durch oder übernimmt das Patronat an Events und Anlässen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftsarten

Mitglieder des Vereins können je nach Mitgliedschaftsart natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft im Verein kann nicht verkauft oder vererbt werden (Art. 70 Abs. 3 ZGB).

Art. 6: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich aktiv für den Vereinszweck engagieren und/oder in einem Projektteam mitarbeiten. Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Rechte

- Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung
- Kostenlose Teilnahme an den vom Verein organisierten Anlässen

Pflichten

- Teilnahme an den ordentlichen Vereinsversammlungen
- Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages

Art. 7: Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die beabsichtigen, regelmässig an den Anlässen des Vereins teilzunehmen. Der Mindestbetrag beträgt CHF 100.00 pro Jahr. Die Mitgliedschaft tritt mit der erstmaligen Einzahlung des finanziellen Beitrags in Kraft. Sie erlöscht automatisch, wenn mehr als ein Jahr lang keine finanzielle Unterstützung mehr erfolgt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Rechte

- Informationen über die Vereinsaktivitäten
- Vergünstigungen oder kostenlose Teilnahme an Anlässen gemäss Memberkonzept

Pflichten

• Finanzielle Unterstützung des Vereins mit dem zugesagten regelmässigen Betrag.

Art. 8: Gönner & Sponsoren

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn finanziell einmalig oder regelmässig unterstützen.

Rechte

- Informationen über die Vereinsaktivitäten
- Sponsoringleistungen werden ggf. separat definiert und vereinbart

Pflichten

• Finanzielle Unterstützung des Vereins mit dem zugesagten Betrag.

Art. 9: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Ihnen kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 10: Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres in Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei einem unterjährigen Beitritt in den Verein geschuldet, sofern der Beitritt mehr als 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres erfolgt. Ausnahmen werden im Memberkonzept geregelt.

Art. 11: Austritt / Erlöschen / Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt jeweils auf Ende eines Vereinsjahres. Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, eine Angabe der Gründe ist freiwillig. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Gegen einen Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung. Ausnahmen: Für eine von der Vereinsversammlung in eine Funktion gewählte Person muss der Ausschluss durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.

IV. Organe

Art. 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung, dem obersten Organ (Art. 65 ZGB).
- der Vorstand, er vertritt den Verein nach aussen und ist für die Angelegenheiten zuständig, die die Statuten vorsehen (Art. 69 ZGB) und
- die Revisionsstelle (Art. 69b ZGB).

V. Ordentliche Vereinsversammlung

Art. 13: Periodizität & Einladung

Die ordentliche Vereinsversammlung als oberstes Organ findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt. Der Vorstand legt den Termin fest und versendet die Einladung zur Vereinsversammlung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder mit dem Termin und der Frist zur Einreichung von Anträgen. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Anträgen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung wird die Traktandenliste versendet. Beides kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand, das Quorum von 40% der Aktiv- und Ehrenmitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Traktandums oder Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat 10 Tage vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung zu erfolgen.

Art. 14: Aufgaben

Die Vereinsversammlung erfüllt folgende Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und weiterer Berichte
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidiums und Vize-Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

•	Änderung der Statuten
•	Recht der Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen

Art. 15: Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Aktiv- oder Ehrenmitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen in eigener oder nahestehender Sache ist das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds ebenfalls ausgeschlossen.

Für Statutenänderungen ist eine Abstimmungsbeteiligung von mindestens 50% der Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Art. 66 Abs. 2 ZGB).

VI. Vorstand

Art. 16: Grundlagen

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, diese werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Administration

Weitere Funktionen können nach Bedarf ergänzt werden. Der Vorstand kann jederzeit auch Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

Art. 17: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er kümmert sich um Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen, überwacht den Vollzug der Statuten, Anträge, Reglemente und Verordnungen sowie verwaltet die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Im Übrigen vertritt der Vorstand den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig. Die so hinzugekommenen Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung zu bestätigen.

Art. 18: Zeichnungsrecht des Vorstandes

Verträge mit Dritten werden kollektiv zu zweit unterzeichnet. Erstunterzeichnender ist immer das Präsidium oder das Vizepräsidium.

VII. Revisionsstelle

Art. 19: Grundlagen

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigen Gründen ist durch die Vereinsversammlung jederzeit und fristlos möglich.

Art. 20: Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ist der Verein gem. Art. 19 zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

VIII. Finanzen

Art. 21: Einnahmequellen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Erträge von Veranstaltungen
- Gönner- und Sponsorbeiträge, Spenden, Crowdfunding
- Subventionen und Beiträge aus öffentlichen Stellen

Art. 22: Mitteleinsatz

Der Verein setzt seine finanzielle Mittel hauptsächlich für die im Art. 4 beschriebenen Zwecke ein.

Art. 23: Haftung & Anspruch

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IX. Vereinsauflösung

Art. 24: Auflösungsgründe

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Dazu ist ein qualifiziertes Mehr von 70% sämtlicher Stimmberechtigten (unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder) erforderlich.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 25: Verwendung des Liquidationsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Vorstand legt dafür ein oder mehrere Varianten vor. Falls die Geschäftstätigkeit nicht in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird, fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung keine Nachfolgeorganisation vorliegen, so wird das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Biel übergeben für die treuhänderische Verwaltung, bis eine Nachfolgeorganisation vorliegt.

X. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 12.11.2022 genehmigt und damit in Kraft gesetzt.

Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

Biel-Bienne , 12. November	2022	
Mariana Marin	Jorge Antezena	Nicole Cia
Präsidentin	Vize-Präsident	Finanzen / Administration